

Frauen- und Geschlechtergeschichte im Wallis und in Graubünden

Autor(en): **Jecklin, Ursula**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden**

Band (Jahr): **134 (2004)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen- und Geschlechtergeschichte im Wallis und in Graubünden

Referate der Tagung vom 30. August 2003 in Chur



Titelbild:
Frauen beim Urnengang vom 3. März 1957 in Martigny-Bourg
Privatarchiv Léonard Gianadda

«In einer intakten Familie geht der Mann stimmen»

Ursula Jecklin

Der lange Weg zum integralen Frauenstimm- und -wahlrecht in Graubünden

Graubünden kokettiert gern damit, dass der Kanton im schweizerischen Vergleich einen Sonderfall darstelle. In Bezug auf die politische Mitsprache der Frauen in den Gemeinden trifft dies bis zu einem gewissen Grade tatsächlich zu, verweigern doch einzelne Gemeinden ihren Einwohnerinnen bis in die achtziger Jahre die politische Gleichstellung; die letzten 11 der insgesamt 217 Gemeinden müssen 1983 dazu sogar gezwungen werden. Im Folgenden werde ich den mühsamen Weg zum integralen Frauenstimmrecht und die Hintergründe für den Widerstand gegen eine volle politische Gleichberechtigung der Frauen in einzelnen Gemeinden vorstellen.

In Graubünden gibt es durchaus schon früh erste Vorstösse oder Ansätze für eine Mitsprache der Frauen. So gehört z.B. die Bündnerin Meta v. Salis-



Meta v. Salis-Marschlins

Foto Staatsarchiv Graubünden

Marschlins (1855 – 1929) zu den Vorkämpferinnen der ersten Stunde. Und schon 1918 sind die evangelischen Bündner bereit, den Bündnerinnen das kirchliche Stimm- und Wahlrecht zuzugestehen. Die Männer sind sich bewusst, dass sich die Frauen viel stärker für das kirchliche und religiöse Leben engagieren als sie. So kann sich die Auffassung durchsetzen, «dass die Politik manchen Charakter verdirbt und die Beschäftigung mit politischen Fragen auf manches Frauen-gemüt verrohend wirken mag, bei den kirchlichen Angelegenheiten, an denen sie künftig mitraten und mitstimmen sollen, da handelt es sich wahrlich nicht um Dinge, die den Charakter verderben und auf das Gemüt verrohend wirken können». Damit wird aber auch der Rahmen, innerhalb welchem man den Frauen ein gewisses Mitspracherecht zuzugestehen bereit ist, auf lange Zeit hinaus unverrückbar abgesteckt: Religion, Kirche, allenfalls soziale Tätigkeit sind auch «Frauensache», da dürfen die Frauen mitreden; Politik jedoch nicht, die verroht das Gemüt. So wird noch 44 Jahre später eine Gesetzesrevision über die Ausübung der politischen Rechte um ein Haar abgelehnt, weil darin explizit festgehalten wird, was theoretisch schon immer möglich gewesen wäre, dass nämlich den Gemeinden die Einführung des Frauenstimmrechts auf kommunaler Ebene zustehe. Man befürchtet, dass damit auf dem Schleichweg das integrale Frauenstimmrecht eingeführt werden sollte. Obwohl es den Gemeinden mit den Auseinandersetzungen um diese Gesetzesrevision deutlich geworden sein muss, dass sie ihren Einwohnerinnen das politische Mitspracherecht auf Gemeindeebene zugestehen könnten, nützt in den kommenden Jahren keine diese Möglichkeit.

Erst 1968 macht Chur einen Anfang. Diese Abstimmung wird mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und ihr Resultat mit grosser Spannung erwartet, wird sie doch als Test für die ein halbes Jahr später angesetzte kantonale Abstimmung angesehen, die den

Keine Schleichwege

Durch das neue Gesetz über politische Rechte will sich das

Frauenstimmrecht heute in die Gemeinde

morgen in den Kanton, übermorgen in den Bund einschleichen.

Stimmbürger daher

NEIN

Bündnerinnen zum integralen politischen Mitspracherecht verhelfen sollte. Den Anstoss zum Churer Urnengang gibt Gemeinderat Albert Lardelli, Mitglied der Demokraten und Ehemann der ersten Bündner Anwältin Elisabeth Lardelli-von Waldkirch (* 1921). Elisabeth Lardelli stammt aus einer Berner Politikerfamilie; der Wechsel von der Bundeshauptstadt nach Graubünden ist für sie nicht gerade einfach. Als Unterländerin macht man es ihr nicht eben leicht, hier Fuss zu fassen. Dennoch setzt sie sich, wo immer möglich, für die Belange der Bündnerinnen ein. Die Motion ihres Ehemannes im Gemeinderat ist unbestritten; auch die Frauenzentrale, die Dachorganisation der zahlreichen Frauenvereine, ist sich der wegweisenden Bedeutung der Abstimmung für ganz Graubünden bewusst und engagiert sich stark. Der Abstimmungskampf wird vor allem über Leserbriefe ausgetragen, auch der Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht mischt sich in die lokale Diskussion ein. Gegnerische Zuschriften von Frauen erscheinen meistens anonym, wie z. B. folgender einer «Churer Hausfrau»: «Die Freizeit der Frau ist mit Pflichten belegt. Wo sollen wir solche Pflichten abbauen? Doch nicht etwa bei unserer sozialen Arbeit? Das Frauenstimmrecht ist eine unverständliche Zustimmung für den Grossteil der Frauen.»

Zur Verblüffung vieler stimmen die Churer am 7. April 1968 der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts zu (52,5%). Die erhoffte Signalwirkung für den kantonalen Urnengang im Herbst bleibt jedoch aus. Diese Abstimmung wird mit fast einer Zweidrittelmehrheit (65,5%) verworfen, und die Kommentatoren sind sich einig: Zusammen mit der prinzipiellen Ablehnung habe die Sorge um die Gemeindeautonomie die Vorlage zu Fall gebracht. Wie schon nach der abgelehnten eidgenössischen Abstimmung von 1959 wird wieder der Weg von unten nach

oben als Rezept für eine Einführung empfohlen. Für die Bündnerinnen würde das bedeuten: 215 einzelne Abstimmungen mit jeweils ungewissem Ausgang abwarten zu müssen, da im Herbst 1968 neben den Churerinnen nur noch die Frauen von Landarenca zur Gemeindeversammlung zugelassen sind. Die Männer von Landarenca im Calancatal, einem Dorf mit insgesamt 20 Einwohnern und Einwohnerinnen und nur über eine Seilbahn erreichbar, stimmen dem Frauenstimmrecht zu, weil die Frauen im Gegenzug bereit sind, Feuerwehrdienst zu leisten. Ebenfalls in diesem Herbst wünschen die Frauen von Mesocco in einer Konsultativabstimmung deutlich das Stimmrecht. Nur wenige Wochen später verweigern ihnen jedoch die Misoxer in der Gemeindeversammlung dieses Recht. Bis Ende 1970 folgen gerade einmal 11 weitere Gemeinden dem Beispiel von Chur und Landarenca.

Die positiven Abstimmungen auf eidgenössischer (1971) und auf kantonaler (1972) Ebene widerlegen dann deutlich die Behauptung – vor allem von Frauenstimmrechtsgegnern –, die politische Mitsprache könne den Frauen nur von unten nach oben gewährt werden. Im Zuge der beiden Abstimmungen stimmen zahlreiche Gemeinden dem Frauenstimmrecht auf kommunaler Ebene zu, und bis Ende 1972 verfügen 122 Bündner Gemeinden über das integrale Mitspracherecht der Frauen. Dann aber kommen die Rückschläge; die Einführung wird in den Gemeindeversammlungen vermehrt abgelehnt. 1974 und 1975 sind nur noch je sechs Gemeinden bereit, ihren Einwohnerinnen das Stimmrecht zu gewähren. Die Gründe der Ablehnungen sind heute nur mehr schwer fassbar; es scheinen aber häufig wenig rationale, aus der damaligen Situation heraus entstandene gewesen zu sein. Ein Stimmverhalten *nota bene*, das die Frauenstimmrechtsgegner immer als typisch weiblich bezeichnet und als wichtiges Argument für ihre Ableh-

nung ins Feld geführt haben. Als Beispiel diene die offizielle Argumentation der Jeninser.

1972 stimmen im Kreis Maienfeld Jenins, Maienfeld und Malans für die Einführung des kantonalen Frauenstimmrechts, nur Fläsch lehnt knapp ab. Auf Grund dieser Ausgangslage beschliessen die Präsidenten der vier Gemeinden gleichzeitig über die Einführung des Frauenstimmrechts auf kommunaler Ebene abstimmen zu lassen. In der Folge nehmen Fläsch, Maienfeld und Malans an; Jenins jedoch lehnt die Vorlage ab. 1977 lehnen die Stimmberechtigten ein zweites Mal ab. In einem Interview äussert sich der Gemeindepräsident folgendermassen dazu: «Hier haben die Frauen genug Arbeit (...). Sie können nicht auch noch Abstimmungsvorlagen studieren und sich um Politik kümmern», und der Gemeindeganzlist doppelt nach: «Das sind einfach nicht mehr normale Familienverhältnisse. In einer intakten Familie geht der Mann stimmen. Wenn man Kinder hat, muss jemand zu Hause sein, und dann bleibt die Frau zu Hause, das ist hier einfach so.» Es überrascht deshalb nicht, dass die Jeninserinnen gegenüber der Journalistin nicht ausdrücklich für das Frauenstimmrecht eintreten wollen – im vertieften Gespräch zeigt es sich aber, dass sie sich sehr wohl für Politik interessieren und einige auch bereit sind, ein Amt auszuüben, besitzen sie doch schon seit fünf Jahren das kantonale und seit sechs das eidgenössische Stimmrecht. Im dritten Anlauf, im Januar 1983, stimmen die Jeninser dem Frauenstimmrecht dann doch noch zu.

Im 268 Einwohner zählenden Dorf Cumbel im Lugnez liegen die Verhältnisse ein wenig anders: 1977 beschliessen die Männer, vor der Abstimmung die Meinung der Frauen einzuholen. Allerdings führen sie keine offizielle Umfrage durch, sondern delegieren diese an die «Uniun da mummas», den Mütter- und Frauenverein. Im Vorfeld der Versammlung ist das Thema Dorfgespräch; an der Sitzung wird nicht diskutiert, nur abgestimmt. Das Ergebnis ist denn auch entsprechend: eine zustimmende, 27 ablehnende und zahlreiche enthaltende Stimmen. Das Resultat ist vermutlich weniger auf politisches Desinteresse zurückzuführen, denn bisher haben die Frauen an eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, regelmässig und mit einem gewissen Stolz teilgenommen. Hingegen befürchten sie, dass eine abweichende Stellungnahme in der Gemeindeversammlung schnell einmal zu Problemen im Dorf und in der Familie führen könnte. Auch

wollen sie sich dort nicht exponieren, da sie bisher öffentliches Auftreten nicht gelernt haben. Zwar treten auch Männer häufig nicht gern öffentlich auf; sie schweigen ebenfalls lieber, wenn sie das Argumentieren nicht gewöhnt sind. Um wieviel schwieriger muss es daher für Frauen sein, öffentlich Stellung zu beziehen. Die Frauen von Cumbel erhalten das Frauenstimmrecht dann erst 1979 in einem zweiten Anlauf; 1977 stimmen die Männer in der Gemeindeversammlung ebenfalls dagegen.

1973 können zum ersten Mal auch Frauen ins 120köpfige Parlament, den Grossen Rat, gewählt werden; allerdings vermögen nur drei Kandidatinnen, u.a. Elisabeth Lardelli, einen Sitz zu erobern – bei weitem nicht genug, um Allianzen schmieden oder sich ohne männliche Unterstützung erfolgreich für Frauenanliegen einsetzen zu können. Trotzdem, ihre Präsenz im Grossen Rat sorgt dafür, dass die Männer die noch immer fehlende politische Gleichberechtigung in zahlreichen Gemeinden nicht einfach bequem verdrängen können. Vor allem die Juristin Lardelli weist höflich, aber bestimmt immer wieder auf die bestehende Rechtsungleichheit hin. Empört reagiert sie dann allerdings, als 1978 bei der Anpassung des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an die Bundesgesetzgebung zwar weitere, «dem Bürger dienende» Anpassungen vorgenommen werden sollen, die Einführung des integralen Frauenstimmrechts aber ausdrücklich davon ausgeklammert wird. Eine solche sei nicht dringend und könnte die «Selbständigkeit der Gemeinden» unnötig untergraben, lautet die Begründung. Lardelli wirft dem Rat vor, dadurch die Frauen mit Geisteskranken und Geistesschwachen gleichzustellen; für ihn sei offenbar auch die Besserstellung der Strafgefangenen dringlicher als die der Frauen. Noch am Verhandlungstag reicht sie eine Motion mit der Forderung ein, die Kantonsverfassung so zu ändern, dass die Frauen auch in den Gemeinden den Männern politisch gleichgestellt seien. Die Regierung hegt jedoch «erhebliche staatspolitische Bedenken» und ist zur Entgegennahme der Motion nur unter der Voraussetzung bereit, «dass sie nicht Hals über Kopf vorbereitet werden solle». Als mögliche Erklärungen für die ablehnende Haltung der Gemeinden nennt die Regierung u. a.: «da und dort habe man mit solchen Entscheidungen allzu redegewandte und in politischen Dingen zu impulsive Damen von der Gemeindeversammlung fernhalten wollen», und «die Frauen würden nach den Gemeindeversammlungen

auch im Restaurant sitzen bleiben, was mancherorts verpönt zu sein scheine». Die genannten Gründe für die schleppende Einführung des Frauenstimmrechts werden wohl zutreffend gewesen sein. Um so schwerer verständlich ist es, dass sie quasi augenzwinkernd als Entschuldigung vorgebracht werden und die Regierung nicht bereit ist, den Frauen so schnell wie möglich zur Rechtsgleichheit zu verhelfen. Noch zwei Jahre später wird eine Anfrage nach dem Stand der Motion als unpassend empfunden; entsprechend fällt denn auch die Antwort aus: «Die Ansetzung einer kantonalen Volksabstimmung mit dem Ziel, in einer kleinen Minderheit von 30 Gemeinden die Zuerkennung des Stimmrechts an die Frauen in eigenen Angelegenheiten dieser Gemeinden durchzusetzen, würde in weiten Kreisen als Zwängerei empfunden, zumindest aber kaum verstanden.» Gut dreieinhalb Jahre nach der Einreichung der Motion Lardelli sind Regierung und Parlament schliesslich doch noch zu einer Meinungsänderung bereit. Den Gesinnungswandel hat weniger die Erkenntnis bewirkt, dass die politische Gleichstellung der Frauen überfällig sei, als eine Motion zur Herabsetzung des kantonalen Wahl- und Stimmrechtsalters auf 18 Jahre, die in der Zwischenzeit eingereicht worden ist. Da die Regierung diese Motion als äusserst wichtig und dringlich erachtet, behandelt sie sie in Rekordzeit und legt dem Parlament eine Botschaft vor, in der sie das Wahl- und Stimmrechtsalter 18 gleich auch noch auf Gemeindeebene fest schreiben will. Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, das als Haupthindernis für die Einführung des Frauenstimmrechts erhalten musste, spielt für die Regierung in diesem Fall keine Rolle. Damit lässt sich aber auch das integrale politische Mitspracherecht für Frauen nicht mehr länger aufschieben. In ihrer Botschaft stellt die Regierung fest, «dass die Herabsetzung des Wahl- und Stimmrechtsalters Konsequenzen für die Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene haben müsse, indem diese zwingend vorzuschreiben sei.»

Als «harter Kern» bleiben bis zum Abstimmungstag schliesslich noch 13 Gemeinden ohne Frauenstimmrecht. Allerdings haben schon fast alle einen Versuch – oder gar mehrere – zur Einführung unternommen. So stimmen zum Beispiel die Castrischer zwischen 1972 und 1982 viermal dagegen; und auch in Bivio lehnen die Stimmbürger viermal einen entsprechenden Antrag ab, das letzte Mal nur zwei Wochen vor dem kantonalen Urnengang. Am 27. Februar 1983 stimmt das Bündner Volk der Vorlage mit

grossen Mehr zu. Obwohl es sich dabei um eine kantonale Abstimmung handelt, an der also auch die Frauen teilnehmen können, nehmen nur zwei der 13 Gemeinden – Schmiten und Maladers – die Vorlage an; in Castrisch halten sich die Stimmen die Waage, und die übrigen zehn lehnen ab. Eher überraschend stimmen auch rund 40 weitere Gemeinden dagegen, und zwar nicht nur kleine, sondern auch solche mit über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wie etwa Luzein, Disentis oder Sumvitg, die zumeist schon seit Jahren über das Frauenstimmrecht auf kommunaler Ebene verfügen. Es scheint, dass vor allem Gemeinden, die auf echte oder vermeintliche Angriffe auf die Gemeindehoheit besonders empfindlich reagieren, gegen die Vorlage gestimmt haben.

Abschliessend lässt sich festhalten:

1. Auch in Graubünden haben Sachzwänge beziehungsweise politische Anliegen, die höher gewertet worden sind, und nicht bessere Einsicht Abstimmungen über das Frauenstimmrecht provoziert und schliesslich dessen integrale Einführung ermöglicht. So erwerben etwa die Frauen von Landarenca die politische Mitsprache auf Gemeindeebene, weil sie nur unter dieser Bedingung bereit sind, Aufgaben in der Feuerwehr zu übernehmen; und erst nach einem Paradigmawechsel im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters kommt es zur kantonalen Abstimmung über die obligatorische Einführung des Frauenstimmrechts.

2. Im Kanton Graubünden ist das dualistische Geschlechterkonzept besonders stark verwurzelt und führt über lange Zeit zum Ausschluss der Frauen aus der Öffentlichkeit. Für viele Bündner – und auch für Bündnerinnen – bleiben der öffentliche und der private Lebensbereich klar in «Männersache» und «Frauensache» getrennt; eine Aufteilung die kaum hinterfragt wird. Vor allem diese Denkweise scheint in zahlreichen Gemeinden die Einführung des Frauenstimmrechts verzögert zu haben.

3. Wie die regierungsrätliche Antwort auf die Motion Lardelli vermuten lässt, mögen in kleinen Gemeinden mit nur wenigen Stimmberechtigten dorfinterne Animositäten und der Umstand, dass jeder jede kennt, ebenfalls zu gewissen Verzögerungen geführt haben. Deshalb ist anzunehmen, dass der umgekehrte Weg von unten nach oben, d.h. von den Gemeinden zum Kanton, die Einführung des Frauenstimmrechts noch länger verzögert hätte.

4. Die Weitläufigkeit des Kantons sowie konfessionelle oder sprachliche Aspekte spielen kaum eine Rolle. Sowohl unter den fünf Gemeinden – Chur, Landarenca, Marmorera, Pontresina, Sils i. D. –, die 1968 als erste das Frauenstimmrecht eingeführt haben, wie unter den letzten, die 1983 zur Einführung verpflichtet werden müssen, sind beide Konfessionen und alle drei Kantonsprachen vertreten. Tendenziell sind allenfalls grosse Ortschaften und die Tourismusorte früher bereit, den Frauen die politische Mitsprache zuzugestehen.

5. Lange Zeit werten Regierung und Parlament die Gemeindeautonomie höher als die Menschenrechte und nehmen damit eine Rechtsungleichheit unter den Bündnerinnen in Kauf. Erst im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sind sie bereit, diese Wertung zu überdenken. Dieses Verhalten bestätigt die von der Basler Professorin Regina Wecker am Schweizerischen Historikertag 1996 aufgestellte These, dass ein Unterschied besteht, «ob das Wahlrecht für Frauen im Zuge einer Erweiterung des Wahlsystems eingeführt wird oder ob es nur um die Frage des Einbezugs der Frauen geht. Reine Frauenforderungen haben es sehr schwer.»

Der lange Kampf um die politischen Rechte der Walliserinnen

Andrea Pfammatter

1.1 Die ersten Schritte (1900 – 1945)

1.1.1 Die Presse

Lange Zeit fanden im Wallis keine spezifischen Aktionen zugunsten des Frauenstimmrechts statt, keine Frauenverbände wurden gegründet. Trotzdem wurde das Frauenstimm- und -wahlrecht bereits sehr früh in den diversen Walliser Zeitungen thematisiert.

Wenn man die Walliser Presse der damaligen Zeit durchstöbert, bemerkt man bald einmal die recht unterschiedlichen Haltungen:

Die sozialdemokratische Presse hatte zu jener Zeit andere Sorgen: Sie kämpfte – wie die Partei auch – um ihre Existenz. Dieser Existenzkampf hatte zur Folge, dass die sozialdemokratische Presse im Wallis mehr auf die Verbreitung ihrer Ideologie bedacht war als auf die Frage um die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Zumal sie sich damit vermutlich nur noch mehr Sympathien im Wallis verschert hätte.

Anders lag der Fall beim Sprachrohr der Liberal-Radikalen, dem «Confédéré», der bereits 1861 zum ersten Mal erschienen war und daher schon seit langem die grosse Walliser Opposition vertrat. 1913 ergriff dieses Blatt erstmals Position für die Rechte der Frau und erklärte 1920 offiziell:

Nos lecteurs se rappellent peut-être que . . . nous nous étions déclaré partisan du suffrage féminin . . . N'est-ce pas une question de justice élémentaire, que d'accorder aux femmes les mêmes droits qu'aux hommes? Il nous semble qu'en notre siècle, on ne devrait pas hésiter à ce sujet, quelle que soit la confiance que l'on puisse avoir à l'égard du suffrage en général, comme élément moteur de progrès politique et social. Il nous paraît aussi déplacé que peu galant de se préoccuper tellement des conséquences de l'introduction du suffrage féminin. Combien y-a-t-il de catégories de citoyens mâles, capables d'émettre par inconscience, des

votes irréfléchis et pernicieux, que personne, pourtant, ne songe à priver de leurs droits politiques, ce que l'on refuse aux femmes de toute culture?¹

Im Verlaufe der folgenden Jahre entwickelte sich der «Confédéré» zu einem äusserst wichtigen Organ der Walliser Frauenstimmrechtsbewegung. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Frauenstimmrechtsbewegung in den Westschweizer Kantonen besonders stark war, so erstaunt es wenig, dass im Wallis die Frauenstimmrechtsbewegung ihre ersten Stunden vor allem im liberal-radikal dominierten Unterwalliser Gebiet um Monthey und Martigny erlebte.

Und schliesslich die konservative Presse, allen voran der «Walliser Bote» und die «Gazette du Valais»: Sie war praktisch durchwegs gegen die Frauenbewegung jener Zeit eingestellt. Dies führte insbesondere im Oberwallis – wo der «Walliser Bote» bis 1920 beinahe die einzige Zeitung war – dazu, dass die Bevölkerung nicht gerade «frauenstimmrechtsfreundlich» beeinflusst wurde. Hinzu kam in diesem Teil des Wallis die äusserst negative Einstellung der katholischen Pfarrer, die im Frauenstimmrecht eine Bedrohung der Familie sahen.

Der «Walliser Bote» äusserte sich vor allem immer wieder dazu, wie eine Frau sein sollte. 1926 endet ein Artikel mit dem folgenden Aufruf:

Sei sanft in Deinem Reden,
Sei sanft in Deinem Tun,
Sei sanft durch's ganze Leben,
Und sanft wirst du einst ruh'n!²

¹ Confédéré, 23. Juni 1920.

² Walliser Bote, 31. März 1926.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte der «Walliser Bote» der Mode. In mehreren Artikeln rief er die Frauen auf, wieder die alten Trachten anzuziehen, die nur noch an wenigen Orten anzutreffen waren. In Fremdenzentren, Kurorten und Dörfern, die an der Eisenbahnlinie lagen, fand man dagegen laut Meinung des «Walliser Boten»:

Das ganze Modeelend ausländischer, städtischer Eitelkeit und Unnatur: Röcke oder wie sie's nennen mögen, zu kurz nach oben und unten, schlampig um die korsettgepressten Leibgerüste baumelnd; Hüte lächerlichster Form; Strümpfe, die keine Strümpfe sind u.a.m.³

Bereits 1906 warnt der «Walliser Bote» vor der neuen Frauenbewegung, die seiner Meinung nach «eine Vermännlichung zur Folge»⁴ hat und meint weiter:

... hoffen wir, ihre bitteren Früchte werden, ehe sie in Scene gesetzt ist, der Welt die Lust verleiden und wieder gesündere Bestrebungen anbahnen.⁵

Ähnlich tönt es in den anderen Artikeln. Stellvertretend möchte ich einen Artikel aus dem Jahre 1919 herausgreifen, der sehr gut die Mentalität des Wallis jener Zeit widerspiegelt.

Der angemessene Wirkungskreis des Menschen ist ihm von der Vorsehung bestimmt. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Beruf der Frau als Gattin und Mutter ihr Wirkungskreis, und dieser schliesst die politische Betätigung einfach aus.

Das Entscheidende ist die Rücksicht auf das Wohl der Familien.

Die Familie kann nur gedeihen unter der Voraussetzung des richtigen Verhältnisses zwischen Mann und Frau. Und dieses besteht ... in Liebe und gegenseitigem Einverständnis. Die politische Betätigung der Frau müsste aber dieses Verhältnis stören. Es könnte z. B. vorkommen, dass Mann und Frau verschiedenen Parteien angehörten, und das gäbe am Familientisch Anlass zu unerquicklichen Erörterungen. Die Frau würde ihre politischen Rechte selbstverständlich unabhängig vom Manne ausüben wollen, und da wäre es vorbei mit der Achtung und Verehrung des Mannes: es käme nur mehr das Recht des Stärkeren zur Geltung. Der Mann schützt die Frau, wenn diese sich unter seinen Schutz stellt und nicht, wenn die Frau sich dem Manne gegenüber als gleichberechtigt nimmt.⁶

Wie die «wahren» Rechte der Frauen aussehen sollten, lässt sich aus der Monatsbeilage des «Walliser Boten», den «St. Jodern-Glocken», ablesen:

Frauenrecht

Das Recht zu dienen und zu lieben;
Zu tragen anderer Last und Bürde;
Das Recht, Barmherzigkeit zu üben,
Das Recht, wenn trübe Zeiten walten,
Das Recht, die Kindlein sanft zu hegen,
Den Glauben fest und treu zu halten;
Das Recht, wenn alles schläft, zu wachen;
Das Recht, ein ganzes Weib zu sein,
Das Recht, im Dunkeln Licht zu machen;
Voll wahrer Güte, fromm und recht,
Das Recht, gekrönt mit sanfter Würde
Das ist das schönste Frauenrecht.⁷

Gleich tönt es im konservativen Unterwalliser Blatt «Gazette du Valais»:

De grâce, qu'on laisse la femme régner là où elle en a le droit et le devoir: au foyer domestique. La vie de famille deviendrait un enfer si, comme on le propose, le père et la mère de famille devaient se déranger chaque fois qu'il y aurait une loi, un arrêté ou une nomination à faire. Qu'advierait-il – et cela se présenterait bien souvent – lorsqu'ils se rangeraient dans des partis opposés? Dieu nous en préserve du droit de vote des femmes.⁸

Nicht selten trifft man auf Witze über die «Frauenstimmrechtlerinnen»:

Eine Frauenstimmrechtlerin. Eine Dame, welche zu Gunsten des Stimmrechts der Frauen eine Rede hält, ruft begeistert: Wenn das Weib nicht wäre, wo, ich frage, wo wäre der Mann? – Mann aus dem Volke: Im Paradies wäre er!⁹

Oder der Begriff «Frauenstimmrecht» wurde für Werbezwecke eingesetzt:

Le vote des femmes.

Si les femmes votaient, le ciel nous en préserve!
Bien sûr le sexe aimable aurait pour député
L'interveneur du Congo, car ce savon conserve
Leur meilleur capital: leur charmante beauté.¹⁰

³ Ebd., 28. Juni 1924.

⁴ Ebd., 22. September 1906.

⁵ Ebd., 22. September 1906.

⁶ Walliser Bote, 25. Januar 1919.

⁷ St. Jodern-Glocken, Juni 1930.

⁸ Gazette du Valais, 10. Dezember 1918.

⁹ Walliser Bote, 23. Mai 1914.

¹⁰ Confédération, 3. November 1894.

1.1.2 Die ersten Versuche der Frauenstimmrechtsbewegung im Wallis

Die erste eigentliche Aktion zugunsten der politischen Rechte der Frauen fand erst am 18. April 1920 in Sitten statt. An der Burgerversammlung forderte Armand de Riedmatten seine Kollegen auf, den Frauen das Stimm- und -wahlrecht in Bürgerangelegenheiten zuzubilligen.

Wie in vielen anderen Kantonen auch erlebte die Frauenstimmrechtsbewegung im Wallis ihre ersten Impulse jedoch erst durch die Starthilfe des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht». Der Start fiel 1923, als Emilie Gourd, die Präsidentin des Verbandes, und weitere Mitglieder im Wallis weilten, wo sie den fünften feministischen Ferienkurs veranstalteten. 1924 kehrte Emilie Gourd ins Wallis zurück und hielt hier eine Reihe von Vorträgen. In der Folge entstanden im Unterwallis Sektionen des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht», die voneinander isoliert waren und nur mässigen Zulauf verzeichneten. Sie befanden sich allerdings noch im Anfangsstadium und waren gerade im Aufwind begriffen, als die ersten Anzeichen der Weltwirtschaftskrise auch über das Wallis hereinbrachen und die Frau

zurück ins Heim drängten, wo sie ihren «natürlichen» Aufgaben nachzukommen hatte. Die ersten Walliser Frauenstimmrechtssektionen lösten sich wieder auf. Kurz darauf brach der 2. Weltkrieg aus, womit den Frauen endgültig andere Aufgaben zugewiesen wurden.

Zwei gesamtschweizerische Aktionen jener Zeit fanden ihre Ausläufer auch im Wallis: die «Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit» (SAFFA) 1928 und die Petition zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts 1929. Während die SAFFA auf reges Interesse stiess, nahm man die Petition kaum zur Kenntnis. Insgesamt kamen im Wallis nur 1140 Unterschriften zusammen – 559 Männer und 581 Frauen.

2.1 Die Zeit der ersten politischen Eingaben bis zum Durchbruch auf kantonaler Ebene 1970.

2.1.1 Die Kämpferinnen und Kämpfer

In der Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis zur Einführung der politischen Rechte prägten vor allem zwei Personen die Walliser – und auch die



Petition 1929: Frauen und Männer auf dem Weg zum Bundeshaus.

Foto: Gosteli-Archiv

Geschäftsübernahme

Dem fastnächtlichen Volke sei hiermit mitgeteilt, daß die Unterzeichneten das

Restaurant «Walliser Weinstube», Brig

durchgehend (ohne Wirtesonntag) übernommen haben und bis zum 11. Februar 1959 unter dem Namen

„ZUM LAUFGITTER“

führen werden. — Wir empfehlen uns der fastnächtlichen Kundschaft und versichern Sie einer aufmerksamen Bedienung durch

Iris und Marianne

Dickes wie Dünnes in gewohnter, einwandfreier Qualität.

Fam. A. Imesch-Meier.

Fasnachtsanzeige.

Walliser Bote, 30. Januar 1959

Schweizer – Frauenstimmrechtsbewegung: das Ehepaar Iris und Peter von Roten-Meyer. Iris von Roten heckte einen grossen Teil der Ideen aus und ihr Ehemann versuchte diese als Politiker in die Tat umzusetzen. 1947 meinte eine Zeitung dazu:

Un jeune député du Haut-Valais ... mène une campagne ardente en Valais en faveur du féminisme: Au Grand Conseil, dans son journal, partout, il défend cette idée avec un redoutable entêtement.

Arrivera-t-il jamais à ses fins? C'est peu probable, à notre avis, encore qu'il jouisse d'une certaine influence ...

Ce n'est un secret pour personne en Valais que M. Peter von Roten est inspiré, dans sa politique, par sa femme, et qu'en l'épousant, elle, il a épousé également ses idées ...¹¹

Iris von Roten wurde besonders bekannt 1958 mit ihrem Buch «Frauen im Laufgitter». Dieses Buch sorgte für grosses Aufsehen. Obwohl die Reaktionen im Wallis relativ gemässigt ausfielen – vermutlich zurückzuführen auf den grossen Einfluss der Familie von Roten – kamen Iris von Roten und ihr Buch trotzdem nicht ungeschoren an der Walliser Fasnacht vorbei, wie die obenstehende Abbildung zeigt.

Neben dem Ehepaar von Roten-Meyer waren zwei Frauenverbände um die Einführung der politischen Rechte bemüht. Wir erinnern uns: Bereits in den zwanziger und dreissiger Jahren hatte es in verschiedenen Unterwalliser Gemeinden Sektionen des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht» gegeben. 1946 startete man einen kantonalen Versuch:

Die «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» entstand. In der Folge entwickelte diese Vereinigung vorab im Unterwallis eine grosse Aktivität. Im Oberwallis sollte eine andere Vereinigung den Kampf um das Frauenstimm- und –wahlrecht führen – der «Walliser staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizerinnen», der 1957 gegründet wurde.

2.2.2 Die ersten politischen Eingaben

Nach dem zweiten Weltkrieg versuchte der damals 29-jährige Peter von Roten das Frauenstimmrecht erneut zu aktualisieren und hinterlegte 1945 zusammen mit ein paar Grossratskollegen eine Motion mit folgendem Wortlaut:

Der Staatsrat ist eingeladen, dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der den Frauen die politischen Rechte zubilligt.¹²

Nachdem die Motion seit 9 Jahren in der grossen Kantonsschublade vermoderte, ohne dass das Frauenstimmrechtsthema im Grossen Rat behandelt worden war, wurde dieselbe Motion durch Peter von Roten zur Interpellation umgewandelt und 1954 im Grossen Rat behandelt.

Für das Wallis ergab sich nach Meinung von Peter von Roten der glückliche Umstand, dass weder Verfassung noch Gesetz die Frauen vom Stimm- und Wahlrecht ausschloss. Die Verfassung, so Peter von Roten, spreche von «Volk» und «Volksabstimmung», womit auch die Frauen gemeint seien, und das Walliser Wahlgesetz von 1938 schliesse in Artikel 8 ausdrücklich Zuchthäusler, Armengenössige usw. von der Ausübung der politischen Rechte aus, nicht aber die Frauen.

Peter von Roten folgerte daraus, dass der Ausschluss der Frauen vom Stimm- und Wahlrecht im Wallis nur auf Gewohnheitsrecht beruhe. Dieses könne durch ein neues Gewohnheitsrecht geändert werden, ohne dass irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesänderung nötig sei. Die Frauen müssten einfach den Eintrag ins Stimmregister verlangen.

¹¹ Journal d'Agriculture, 4. Januar 1947.

¹² Unveröffentlichte Motion vom 13. November 1945 im Staatsarchiv in Sitten.

Die Interpellation wurde vom zuständigen Staatsrat (Lampert) zurückgewiesen. Während 12 Jahren wurde dieses Thema im Grossen Rat nicht mehr aufgegriffen.

2.2.3 Unterbäch – Das Rütli der Schweizerfrauen?

Drei Jahre nach der Behandlung der Interpellation kam es in Unterbäch zu einem unerhörten Ereignis: Die Unterbächnerinnen beteiligten sich am Urnengang vom 3. März 1957. (Siehe unten S. 15 ff.)

Anlässlich der zehnjährigen Jubiläumsfeier der «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» 1956 äusserte Bischof Nestor Adam von Sitten den ausdrücklichen Wunsch nach Verwirklichung des Frauenstimmrechts im Wallis. Die Vereinigung liess daraufhin durch Peter von Roten beim Bundesrichter Dr. Werner Stocker eine Rechtsbelehrung einholen. In dieser folgte Dr. Stocker den Aussagen von Peter von Roten, dass das Frauenstimmrecht durch Interpretation ohne Gesetzesgewährung eingeführt werden könne.

Die «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» liess den Brief des Bundesrichters drucken und versandte ihn an die Gemeinden und interessierten Personen mit der Bitte, in Zukunft dieser Rechtslage die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und den Frauen die politischen Rechte zu gewähren. Sie rief ausserdem die Frauen auf, sich für die Abstimmung vom 3. März 1957 in die Stimmregister eintragen zu lassen.

In den folgenden Tagen erhielt der Staatsrat Anfragen der Gemeinden Sitten, Siders, Visp, Bagnes, Monthey und Vex. Am bekanntesten wurde allerdings eine andere Gemeinde aus dem Bezirk Westlich Raron, dem Peter von Roten als Präfekt vorstand: Unterbäch.

Es gab ein grosses Hin und Her. Interventionen aus Bern blieben ebenfalls nicht aus. Drohungen wurden laut, doch Unterbäch beharrte auf seinem Entscheid.

Am Abstimmungswochenende gingen die Frauen in verschiedenen Gemeinden an die Urne. Neben den Gemeinden La-Tour-de-Peilz, Lugano usw. stimmten die Frauen auch in ein paar Walliser Gemeinden ab: in Siders, Martigny-Bourg und Monthey. Allerdings erfolgte die Stimmabgabe in getrennten Urnen.

Voller Erwartung blickte man nach Unterbäch. Was würde dort geschehen? In Unterbäch schritten unter der Aufmerksamkeit der Schweizer Bevölkerung und der Medien 33 von 106 stimmberechtigten Frauen an die Urne. Allerdings legten auch sie ihre Stimmzettel in getrennte Urnen, um so der Strafe aus Sitten zu entgehen. Die letzte Konsequenz blieb also aus.

2.2.4 Die eidgenössische Abstimmung von 1959

Nur 7 Gemeinden nahmen die Vorlage an. Mit 69,6% Nein-Stimmen wurde die Vorlage im Wallis klar verworfen.

Die Abstimmungskampagne der Befürworter wurde übrigens von Roger Bovin, dem späteren Bundesrat, präsidiert.

2.2.5 Die Grossratswahlen und die «Affäre» Mathilde von Stockalper

1965 kandidierte Mathilde von Stockalper im Bezirk Brig für die Grossratswahlen. Ein aussergewöhnliches Vorhaben, wenn man bedenkt, dass die Walliserinnen das Stimm- und Wahlrecht noch gar nicht besaßen. Weniger erstaunlich allerdings, wenn man weiss, wer die ganze Aktion leitete: Peter von Roten.

Dass Peter von Roten bei der Kandidatur an Mathilde von Stockalper dachte, kam nicht von ungefähr. Sie war ein Nachkomme der berühmten Stockalper-Familie und ausserdem war sie in Genf wohnhaft und konnte dort die politischen Rechte ausüben.

Am 15. Februar wurde fristgemäss eine Liste für die kommenden Grossratswahlen hinterlegt mit der Bezeichnung «Demokratische Union Christlicher Schweizer Frauen» und mit Frau von Stockalper als Kandidatin.

Die Liste wurde zurückgewiesen und alle Beschwerden und Rekurse bis hin zum Bundesgericht wurden abgewiesen.

Im Vorfeld dieser Wahlen wurde das Stimmvolk noch arg verunsichert. Die Liste war nicht im Amtsblatt publiziert worden und das Departement des Innern hatte an die Gemeinden des Bezirks Brig den Befehl erlassen, allfällige Listen der «Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen» zu vernichten.

An alle Wähler des Bezirkes Brig und an Ihre Frauen!

Jedes Dorf, jede Partei, jede Gruppe unseres Volkes soll im Grossen Rat vertreten sein. Nur die Frauen hatten bis heute in unserem Parlament keine Vertretung, obschon sie die Hälfte unseres Volkes ausmachen.

Die Unterzeichneten haben daher beschlossen, auf die nächsten Grossratswahlen hin, auch eine Frau als Vertreterin der Frauen in den Grossen Rat zu delegieren. Das ist gesetzlich und verfassungsmässig möglich, denn Artikel 7 des Wahlgesetzes sagt ausdrücklich, dass stimmberechtigte Schweizerbürger für alle öffentlichen Ämter wählbar seien, und unsere Kandidatin

Mathilde von Stockalper

ist in Gené wohnhaft, wo die Frauen stimmberechtigt sind.
(Artikel 74 der Bundesverfassung lautet:

«Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.»)

Ihr Männer der Zehnden Brig zeigt, daß die Interessen der Frauen Euch am Herzen liegen, und wählt Liste Nr. 5

Mathilde von Stockalper

Ihr Frauen, verlangt von Männern und Söhnen und Vätern, daß sie auf jeder Liste eine Vertreterin der Frauen nachtragen:

Mathilde von Stockalper

Man wird Euch sagen, die Stimmen für Mathilde von Stockalper seien ungültig und daher verloren. Daran ist kein wahres Wort. Wir müssen nur das Quorum erreichen, und dafür brauchen wir jede Stimme!

Alto am 7. März:

Liste 5:

Mathilde von Stockalper

Demokratische Union Christlicher Schweizer Frauen.

Werbung für die Liste von Mathilde von Stockalper
anlässlich der Grossratswahlen 1965.

Walliser Bote, 6. März 1965

Peter von Roten und die Anhänger der Kandidatur von Mathilde von Stockalper veröffentlichten daraufhin in der Oberwalliser Presse Artikel und verteilten Stimmzettel. Die Reaktion der Rechtsabteilung des Departments des Innern blieb nicht aus. Sie teilte am Vorabend der Wahlen den Gemeinden des Bezirks Brig und den Oberwalliser Zeitungen mit, dass die Liste null und nichtig sei und bei der Auszählung nicht berücksichtigt werden dürfe. Die Wähler folgten der Rechtsabteilung, so dass die fragliche Liste – die übrigens nirgends auflag – nicht hinterlegt wurde. Mancherorts wurden die im Wahllokal privat hinterlegten Listen polizeilich entfernt.

Damit war die «Affäre» Stockalper vorerst beendet und ein weiterer Versuch zur Einführung der politischen Rechte der Frau gescheitert. Doch diese Aktion löste erneut einen Sturm im Kampf um das

Frauenstimm- und -wahlrecht aus, der 1966 zur Eingabe einer diesbezüglichen Motion im Grossen Rat führte. Damit hatte Peter von Roten – obwohl die Motion nicht von ihm eingebracht wurde – zusammen mit seiner Ehefrau Iris von Roten und den beiden Verbänden «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» und «Staka Wallis», mit denen Peter von Roten ständig in engem Kontakt stand, den harten Walliser Boden gelockert und für die Frauenstimmrechtsidee fruchtbar gemacht.

2.2.6 Die Motion Couchepin 1966 und der Sieg

Die «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» und der «Staka Wallis» versuchten auf Anraten von Peter von Roten die verbesserte Stimmung in der Bevölkerung zu nutzen. In einer gemeinsamen Aktion gingen sie verschiedene Politiker an und versuchten, diese zu überzeugen, eine Motion zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts zu hinterlegen.

Ihr Vorgehen war am 31. Januar 1966 von Erfolg gekrönt, als François Couchepin, späterer Bundeskanzler, eine solche Motion im Grossen Rat hinterlegte. Der Wortlaut war:

La troisième puissance du monde, l'Inde, vient de faire appel à une femme pour présider à ses destinées et diriger le gouvernement. Le Valais s'honore d'être une des plus anciennes démocraties du monde et a toujours fait appel aux femmes dans les heures graves de son histoire. Il serait ainsi temps de réexaminer l'opportunité d'accorder aux femmes de notre pays le droit de vote et l'éligibilité, par une modification de la constitution cantonale. Une telle extension des droits populaires ne saurait être qu'une amélioration pour tout le canton.

Le Conseil d'Etat est ainsi invité à étudier une modification de la constitution cantonale et à la présenter au Grand Conseil, conformément à l'article 104 de la constitution valaisanne.

Da eine Verfassungsänderung im Wallis 4 Lesungen verlangte, dauerte es noch rund 4 Jahre, bis die Walliser Männer über die Vorlage abstimmen konnten. Am 12. April 1970 räumte das Wallis als sechster Kanton (nach GE, VD, NE, BS und TI) den Frauen mit überzeugender Mehrheit von 72,7% das Stimm- und Wahlrecht ein.

Erlauben Sie mir eine abschliessende Bemerkung an die anwesenden Walliser Männer. Sie erinnern sich: Roger Bonvin engagierte sich 1959 für die Frauenanliegen, François Couchepin Ende der 60er Jahre – der eine wurde Bundesrat, der andere Bundeskanzler. Ein Engagement für Frauenanliegen scheint also im Wallis Erfolge zu bringen.

Unterbäch ... das «Rütli der Schweizerfrau». Eine denkwürdige Episode auf dem Weg zum Frauenstimmrecht in der Schweiz¹

Gregor Zenhäusern

Meinem Vater gewidmet – in Erinnerung an seine Ratskollegen

«Unterbach nel Vallese dà l'esempio. Per le donne svizzere la luce viene dai monti» (Unterbäch im Wallis gibt das Beispiel. Für die Schweizerfrauen erstrahlt das Licht von den Bergen) und «Piccola rivoluzione in Svizzera per dare il voto alle donne» (Kleine Revolution in der Schweiz um das Stimmrecht der Frauen)! Mit diesen Schlagzeilen rückten Ende Februar 1957 die Mailänder Zeitungen «La Notte» und «Corriere della Sera» das kleine Walliser Dorf Unterbäch aus seiner relativen Beschaulichkeit ins Licht des öffentlichen Interesses.² Was war geschehen? Im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März über die Zivilschutzpflicht der Frauen hatte der Gemeinderat von Unterbäch am 6. Februar beschlossen, die Frauen selbst darüber befinden zu lassen, und dies dem Kanton mitgeteilt. «Der zumindest als originell zu bezeichnende Beschluss des Gemeinderates von Unterbäch hat eine kurze Vorgeschichte. Am ersten Februarsonntag [3.2.1957] war im Hauptort Raron der Bezirksrat versammelt gewesen. Bei dieser Gelegenheit fand eine Orientierung über die Abstimmungsvorlagen vom 3. März statt, namentlich über den Radio- und Fernsehartikel und über die Zivildienstpflicht der Frauen. Über den Zivilschutzartikel referierte Bundesrichter Dr. Werner Stocker. Er vermerkte am Rande, die Frauen sollten sich eigentlich an der Abstimmung beteiligen können. Dies wäre seines Erachtens leicht möglich, da ja die Gemeinden das Stimmregister selbst verwalteten und somit einfach die Namen der Frauen darin aufnehmen müssten, um ihnen die Teilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen».³ Dieser beiläufige Vorschlag fiel auf fruchtbaren Boden und fand beim damaligen Bezirkspräsidenten Dr. Peter von Roten sowie beim anwesenden Gemeindepräsidenten von Unterbäch Paul Zenhäusern

Gehör.⁴ Was aber auf den ersten Blick wie ein Spontantscheid der beiden Politiker mit nationaler respektive kantonaler Parlamentserfahrung erscheinen mag, war, wie auch die Wahl des Referenten, in Wirklichkeit durchaus kein Zufall, sondern von langer Hand vorbereitet.

Peter von Roten (1916–1991)⁵ aus alter Ämterfamilie von Raron sass seit 1941 als Vertreter des Bezirkes Westlich-Raron im Walliser Grossen Rat, den er 1948–49 als Landeshauptmann präsidierte. Von 1948 bis 1951 war er zudem Nationalrat in Bern; von 1953 bis 1987 Präfekt, d. h. Regierungsstatthalter, im

¹ Mit Anmerkungen versehener Vortragstext. – Der vorliegende Beitrag stützt sich hauptsächlich auf die amtlichen Dokumente im Walliser Staatsarchiv (StAVS, Contentieux Département de l'Interieur [DI] 3040 B2 Nr. 73.1; im Folgenden zit. Contentieux 73.1) sowie auf die einschlägigen Gemeindeprotokolle von Unterbäch. Er berücksichtigt ausserdem, nach Massgabe ihrer Überprüfbarkeit, die mündlich mitgeteilten Erinnerungen der damaligen Ratsmitglieder, von denen inzwischen nur noch der Vater des Schreibenden, Heinrich Zenhäusern (*1913), und Rudolf Andres (*1922) leben. Die in- und ausländischen Pressestimmen entnehmen wir – wenn nicht anders angegeben – der im Rahmen eines Proseminars bei Prof. Urs Allematt erarbeiteten und freundlicherweise überlassenen Zusammenstellung von Martin Zenhäusern, Unterbäch, das Rütli der Schweizerfrau, Typoskript, Unterbäch/Fribourg 1983. Für den Walliser Kontext verweisen wir auf Andrea Pfammatter, Frauen und Politik im Wallis 1900–1991, Liz.-Arbeit Phil., Universität Freiburg Schweiz 1992, bes. S. 54–61. Nicht zuletzt erinnern wir uns gerne an die dokumentarfilmische Umsetzung der Episode (1995) durch May B. Broda, Wenn Männer für Frauen motzen – eine Walliser Saga, in: Spuren der Zeit (ausgestrahlt am 25. 1. 1996, SF DRS).

² Abbildung der Schlagzeilen bei Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 23.

³ NZZ, Morgenausgabe Nr. 397, Blatt 2 (12. 2. 1957): «Frauenstimmrecht durch die Hintertüre?».

⁴ Walliser Bote 117. Jg., Nr. 13 (12. 2. 1957).

⁵ Über ihn: Jean-Marc Biner, Walliser Behörden 1848–1977/1979. Kanton und Bund, Sitten 1982 (Vallesia, Bd. 37), S. 364; ferner Nekrolog in: Walliser Bote 151. Jg., Nr. 205 (6. 9. 1991).



Das Ehepaar Iris und Peter von Roten-Meyer 1947 in Visp.

Privatarchiv Hortensia von Roten

Bezirk Raron. Publizistisch betätigte sich der Advokat und Notar von 1944 an beim «Walliser Bote», dem katholisch-konservativen Presseorgan, zunächst als Redaktor und später als Kolumnist.⁶ 1946 heiratete er die Anwältin Iris Meyer (1917–1990)⁷ aus wohlhabender Basler Familie, eine engagierte Vorkämpferin für die Rechte der Frauen (1944/45 unter anderem Redaktorin des «Schweizerischen Frauenblatts», dem Organ des «Bundes Schweizerischer Frauenvereine»). Ihr feministisches Credo «Frauen im Laufgitter» erschien 1958 in Buchform⁸ und löste im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 über die politischen Rechte der Frau, aber auch noch später heftige Kontroversen aus – wenngleich es im Wallis weniger stark angefeindet wurde.⁹ Unzweifelhaft hat Iris von Roten-Meyer das politische Engagement ihres Mannes auf nationaler und kantonaler Ebene massgeblich beeinflusst, der es offensichtlich auch ver-

standen hat, den Gemeinderat eines 400-Seelen-Dorfes, allen voran dessen Präsidenten, für die Sache der Frau zu gewinnen.

Paul Zenhäusern (1917–2002)¹⁰ hatte 1944 das Präsidium der Gemeinde Unterbäch gewissermassen als «Erbmonarchie» von seinem Vater, einem lokalen Potentaten, Inhaber der Poststelle und Original, über-

⁶ Verlag Walliser Bote (Hg.), Leitartikel und Kolumnen von Peter von Roten. Eine Auslese seiner über 5000 im «Walliser Bote» zwischen 1944 und 1991 erschienenen Artikel, Visp 1992.

⁷ Über sie: Yvonne-Denise Köchli, Eine Frau kommt zu früh: das Leben der Iris von Roten, Autorin von «Frauen im Laufgitter», Zürich 1992; ferner Nekrolog in: Walliser Bote 150. Jg., Nr. 214 (15. 9. 1990).

⁸ Iris von Roten, Frauen im Laufgitter: offene Worte zur Stellung der Frau, Bern, 5. Aufl., 1996 (mit einem Nachwort von Elisabeth Joris).

⁹ Dazu Pfammatter (wie Anm. 1), S. 62 ff.

¹⁰ Über ihn: Biner, Walliser Behörden (wie Anm. 4), S. 393.

nommen. Er sollte der Gemeinde bis 1960 vorstehen. Den Bezirk vertrat er während vier Jahren, von 1945 bis 1949, im Grossen Rat, an der Seite von Peter von Roten. Im Dorf übte er hauptamtlich den Lehrerberuf aus; im Nebenamt «kumulierte» er unter anderem die Betriebsleitung der 1950 eingeweihten Luftseilbahn Raron-Unterbäch und der 1954 eröffneten Sesselbahn¹¹ nach dem Naherholungs- und Skigebiet Brandalp.

Paul Zenhäusern gehörte zu den «Männern der ersten Stunde», die im November 1945 die Motion von Roten mitunterzeichnet hatten. Darin war der Staatsrat aufgefordert worden, «dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der den Frauen die politischen Rechte zubilligt».¹² Allerdings sorgte die zunächst unbehandelte Motion erst 1954 als Interpellation im Walliser Parlament für Diskussionsstoff. Freilich fand der propagierte unkonventionelle Weg hier keinen Anklang, weil von Roten für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts nicht eine Änderung von Verfassung oder Gesetz, sondern lediglich des Gewohnheitsrechtes in Betracht zog. Im geltenden Walliser Wahlgesetz aus dem Jahre 1938 (Art. 8) wählte er dafür genügend Interpretationsspielraum, um den Frauen lediglich über einen Eintrag ins Stimmregister der Gemeinden die Teilnahme an Abstimmungs- und Wahlvorgängen zu ermöglichen.¹³

Das Frauenstimmrecht wurde im Walliser Parlament in der Folge über längere Zeit aber nicht mehr thematisiert. Es sollte der Walliser Frauenstimmrechtsbewegung vorbehalten sein, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden. Anlass dazu bot die 10jährige Jubiläumsfeier der «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» am 9. Dezember 1956 in Sitten. Dort äusserte Bischof Nestor Adam den ausdrücklichen Wunsch nach Verwirklichung des Frauenstimmrechts im Wallis, als «Postulat der Gerechtigkeit». Ermutigt liess die Vereinigung daraufhin durch Peter von Roten bei Bundesrichter Dr. Werner Stocker abklären, «ob nach Walliser Recht die Gemeinderäte zuständig seien, Frauen in die Stimmregister aufzunehmen», was dieser bejahte. Er wiederholte eine Auffassung, die er schon in der Zeitschrift «Der Neue Bund» geäussert hatte. Dass diese Rechtsbelehrung im Hinblick auf den bevorstehenden Urnengang vom 3. März 1957 über den obligatorischen Zivildienst der Frauen eingeholt worden war, ist offenkundig: Sie war den Gemeinden und interessierten Kreisen denn auch in

Druckform zugestellt worden und ausserdem vom Aufruf an die Frauen begleitet, sich für die Abstimmung vom 3. März in die Stimmregister eintragen zu lassen.¹⁴ Zudem hatte sich die Vereinigung des Einverständnisses der Stadtverwaltung von Sitten versichert, was auf eine geplante Durchführung eines Urnengangs der Frauen in Sitten, dem Sitz der Vereinigung, hindeutet. Stadtpräsident Bonvin, der spätere Bundesrat, selbst aktives Mitglied der «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht», sicherte sich seinerseits gegenüber dem Ansinnen der Frauen dahingehend ab, dass er den Staatsrat in einer etwas «devot» anmutenden Art um eine Stellungnahme bat, was für eine Haltung einzunehmen sei. Die Antwort fiel erwartungsgemäss abschlägig aus!¹⁵

Etwas unbefangener und weit weniger «autoritätsgläubig» agierte die Gemeinde Unterbäch, deren Präsident Paul Zenhäusern am 6. Februar 1957 dem Departement des Inneren unverhohlen zur Kenntnis brachte, «dass der Gemeinderat heute beschlossen hat, für die Volksabstimmung vom 3. März 1957 betr. den Zivildienst (Schutzdienstpflicht der weiblichen Personen) auch den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Diesen Beschluss fassten wir nach Kenntnisnahme einer Rechtsbelehrung von Dr. Werner Stocker, Bundesrichter. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, dass der Zivildienst eine Notwendigkeit ist. Die Frauen werden bestimmt auch hier ja sagen. Der Anstand und gute Ton verlangt es aber doch, dass wir uns in diesem Falle nicht als allmächtige Vormünder benehmen. Wenigstens das Ausland wird so urteilen. (...)».¹⁶ Seine Berufung auf die Rechtsbelehrung des Bundesrichters Dr. Werner Stocker macht deutlich, wie sehr es sich beim angekündigten Urnengang der

¹¹ Walliser Bote 114. Jg., Nr. 3 (12. 1. 1954), Nr. 30 (16. 4. 1954), Nr. 42 (28. 5. 1954), Nr. 49 (22. 6. 1954).

¹² Motionstext bei Pfammatter (wie Anm. 1), S. 52 (Photokopie des Originals).

¹³ Dazu Pfammatter (wie Anm. 1), S. 51–54.

¹⁴ StAVS, Contentieux 73.1: Abschrift des Schreibens von W. Stocker an P. von Roten sowie Druckfassung desselben mit Aufruf der «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» (Lausanne, 17. 1. 1957).

¹⁵ StAVS, Contentieux 73.1: Brief von Stadtpräsident R. Bonvin an den Staatsrat (Sitten, 2. 2. 1957), ib.: Die Antwort des Staatsrates (Sitten, 8. 2. 1957), ib.: Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates (Sitten, 8. 2. 1957).

¹⁶ StAVS, Contentieux 73. 1: Brief der Gemeindeverwaltung Unterbäch an das DI (Unterbäch, 6. 2. 1957).

Frauen weniger um eine Idee handelte, die in den Köpfen der Gemeindeväter von Unterbäch geboren war, als vielmehr um eine von der «Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht» lancierte und mitgetragene, von Peter und Iris von Roten indes konzertierte Aktion. In der Tat haften dem Gemeinderatsbeschluss aus Unterbäch denn auch alle Züge eines politischen Handstreichs an: Um nichts dem Zufall zu überlassen, war nämlich das Gemeinderatsprotokoll vom Präsidenten – wohl auf Diktat oder nach Vorlage Peter von Rotens hin – eigenhändig verfasst;¹⁷ die Zustimmung der sechs Ratskollegen und die telefonische Benachrichtigung des Präfekten über den absehbaren Ausgang der legendären Sitzung hatten somit eher formellen Charakter! Dorfbevölkerung und Schweizer Volk nahmen gleichentags, in den Abend-Nachrichten von Radio Beromünster, mit Staunen vom ebenso «mutigen» wie umstrittenen Entscheid des Gemeinderates Kenntnis.

Wie gelegen der Gemeinderatsbeschluss den Frauenstimmrechtskreisen kam, erhellen die Telegramme, die tags darauf, am 7. Februar, den hohen Staatsrat in Sitten erreichten. Schützenhilfe erhielt das «Fähnlein der sieben Aufrechten» namentlich von der Präsidentin des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht», Alix Choisy. Sie begrüßte den Entscheid von Unterbäch gegenüber dem Staatsrat begeistert und feierte bereits den Kanton Wallis als ersten Schweizer Kanton, der den Frauen das Stimmrecht gewährte.¹⁸ Noch einen Schritt weiter ging in ihrem Telegramm die Präsidentin der «Waadtländer Vereinigung für das Frauenstimmrecht», Antoinette Quinche. Sie erwartete vom Staatsrat, auch andere Gemeinden zu ermutigen, dem Beispiel von Unterbäch Folge zu leisten.¹⁹ Im Brief vom 9. Februar an Staatsratspräsident Lampert bestätigte die Präsidentin Choisy noch einmal enthusiastisch ihr Telegramm und ersuchte um einen Empfang einer zwei- bis vierköpfigen Delegation ihrer Vereinigung beim Staatsrat.²⁰ Offensichtlich sollte die Regierung für das Anliegen gewonnen oder wenigstens im Hinblick auf ihre bevorstehende Reaktion gegenüber Unterbäch wohlwollend gestimmt werden.

Unter dem Eindruck des Entscheids von Unterbäch, der in verschiedenen Gemeinden ähnliche Begehren auslösen sollte, weil Frauen um Aufnahme ins Stimmregister ersuchten,²¹ beeilte sich die Rechtsabteilung des Departementes des Inneren, dem Staatsrat am 8. Februar einen Antwortsentwurf zu unterbreiten

– nicht zuletzt auch deshalb, weil die sichtlich beunruhigte Bundeskanzlei in Bern Aufschluss über das Vorgehen der Walliser Regierung in dieser Angelegenheit beehrte. Auch behielt sich Bern vor, allenfalls bei der Walliser Regierung zu intervenieren, damit keine Stimmrechtsausweise an Unberechtigte abgegeben würden.²² Nach Einschätzung der Rechtsabteilung des Departementes des Inneren handelte es sich im Falle von Unterbäch um ein breit angelegtes Propagandamanöver, das jedoch nicht tatenlos hinzunehmen und nachträglich auf dem Rekursweg zu bekämpfen sei, sondern das vorgängig eine Intervention der Regierung in der ihr zgedachten Rolle als Aufsichtsbehörde und Hüterin der Verfassung verlange.²³ Dieser Argumentation der Rechtsabteilung schloss sich der Staatsrat an und teilte am 13. Februar zuhänden des Amtsblatts seinen negativen Entscheid gegenüber dem Gesuch der Frauen um Aufnahme ins Stimmregister für den Urnengang vom 3. März mit.²⁴ Er fand die Zustimmung der Bundeskanzlei. Der geplante bundesrätliche Vorschlag zuhänden der

¹⁷ Gemeinde Unterbäch: Protokollbuch (6. 2. 1957).

¹⁸ StAVS, Contentieux 73. 1: Telegramm (18.56 Uhr) von A. Choisy an den Staatsrat: «L'Association Suisse pour le suffrage féminin salue avec joie la décision de la commune d'Unterbaech et félicite le canton du Valais d'être le premier en Suisse à reconnaître aux femmes le droit de voter. (...)» (Satigny GE, 7. 2. 1957).

¹⁹ StAVS, Contentieux 73. 1: Telegramm (18.11 Uhr) von A. Quinche an den Staatsrat: «Très heureuses de décision de la commune d'Unterbaech d'accorder droit de vote aux femmes, nous espérons que vous voudrez(!) bien encourager d'autres communes et vous envoyons nos très vives félicitations. (...)» (Lausanne, 7. 2. 1957).

²⁰ StAVS, Contentieux 73.1: Brief von A. Choisy an Staatsratspräsident M. Lampert (Satigny GE, 9. 2. 1957).

²¹ StAVS, Contentieux 73.1: Brief der Munizipalität Sierre an das DI (Sierre, 9. 2. 1957), ib.: Antwort des Staatsrates (Sitten, 11. 2. 1957); ib.: Brief der Gemeinde Visp an das DI (Visp, 11. 2. 1957), ib.: Antwort des DI (Sitten, 14. 2. 1957) sowie ib.: Brief des DI an die Gemeindeverwaltungen von Sierre und Bagnes (Sitten, 15. 2. 1957); ferner ib.: Brief des DI an die Gemeindeverwaltung von Monthey (Sitten, 27. 2. 1957). Die ablehnenden Antworten des Departementes nehmen in der Regel Bezug auf Unterbäch. Den Schreiben ist bisweilen eine Abschrift der negativen Stellungnahme des Staatsrates gegenüber der Gemeinde Unterbäch vom 13. 2. 1957 (s. unten) beigegeben.

²² Pfammatter (wie Anm. 1), S. 57.

²³ StAVS, Contentieux 73.1: Antwortsentwurf der Rechtsabteilung an den Staatsrat (Sitten, 8. 2. 1957).

²⁴ StAVS, Contentieux 73.1: Departementsvorsteher M. Lampert an die Redaktion des Amtsblattes mit einzurückendem Text (Sitten, 13. 2. 1957); Amts-Blatt des Kantons Wallis, Nr. 7 (15. 2. 1957), S. 305 und 306.

Walliser Regierung wurde damit hinfällig. In seiner Stellungnahme gab sich der Staatsrat gleichentags gegenüber der Gemeinde Unterbäch noch versöhnlich, vielleicht in der Hoffnung, den Gemeinderat von seinem Vorhaben abbringen zu können: Er anerkannte zwar die Ehrbarkeit des Ansinnens, verweigerte aber seine Zustimmung zum geplanten Urnengang und bezeichnete ihn als gesetzeswidrig; er verwarf das Rechtsgutachten Stocker, bemängelte die Folgerichtigkeit des Vorgehens, die seines Erachtens einzig durch eine Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene, d. h. auf Verfassungsstufe, gegeben war; er drückte sein Bedauern über notwendige Zwangsmassnahmen im Widerhandlungsfall aus.²⁵

Vom Schreiben aus Sitten zeigte man sich in Unterbäch nicht sonderlich beeindruckt. Im Gegenteil! Der Gemeinderat verbat sich am 18. Februar jede Einmischung und wies den Brief der Regierung als Anmassung brüsk zurück. Er betonte, die Mitteilung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Februar an das Departement des Inneren hätte lediglich informativ Charakter gehabt; um eine Zustimmung der Obrigkeit, deren es seines Erachtens nicht bedurfte, habe er nie ersucht und demzufolge betrachte er jede Verweigerung seitens des Staatsrates als rechtlich irrelevant. In sieben Punkten (I–VII) nahm er dann ausführlich zu den Argumenten der Regierung Stellung und hielt am Schluss des Briefes unmissverständlich an seiner Absicht fest: «(...) Die Schweiz hat in beschämender Art und Weise die Rechte der Frauen bis jetzt vernachlässigt. An die dreissig Männerabstimmungen in den Kantonen haben bewiesen, dass der Weg der Verfassungsänderung nicht zum Ziel führt. Wir sind daher als Befürworter der Gleichberechtigung entschlossen, am 3. März den ersten Schritt durch Abänderung eines Wohnheitsrechtes zu tun, im Vertrauen darauf, dass die Öffentlichkeit und die Obrigkeit diesen Schritt billigen wird. – Die Walliser haben der Schweiz die Institution des Referendums geschenkt. Es wäre für unsere Gemeinde und für unser Land eine Ehre, wenn sie den übrigen Kantonen auch den Weg weisen würde, wie auf natürliche Art der gemeindeweisen Entwicklung auch das Frauenstimmrecht verwirklicht werden kann, ohne dass hierüber viel weitere Worte und viel Zeit verloren würde. (...)».²⁶ Mit Recht darf man sich fragen, woher denn die unterzeichneten Gemeindeväter: Lehrer und Gemeindepräsident Paul Zenhäusern (1917–2002), Gastwirt und Gemeindeschreiber Heinrich Zenhäu-

sern (*1913), Landwirt Oswald Furrer (1910–1986), Fabrikarbeiter Otto Weissen (1910–1994), Dorfschmied Hermann Vogel (1915–1997) und die Seilbahnangestellten German Weissen (1908–1990) und Rudolf Andres (*1922) ihre juristischen und staatspolitischen Erwägungen auf einmal hernahmen? Die Frage ist freilich eine rhetorische: Als Verfasser des Schreibens kommt nämlich niemand anders als das Ehepaar von Roten-Meyer in Betracht.

Am 22. Februar antwortete der Staatsrat – diesmal geharnischt! Er bestätigte sein ausdrückliches Verbot vom 13. Februar unter Androhung von Strafmassnahmen. Von der Aussichtslosigkeit seines Verbots jedoch überzeugt, schlug er der Gemeinde im Sinne des Bundesrates immerhin eine getrennte Stimmabgabe für Frauen und Männer sowie die Führung eines nach Geschlechtern getrennten Stimmverbals vor. Eine Vermengung der Frauen- und Männerstimmzettel hätte nämlich die Ungültigkeit der Abstimmung zu Folge und würde eine Busse bis zu Fr. 500.– nach sich ziehen.²⁷

Gespannt durfte man dem Abstimmungswochenende vom 2./3. März entgegensehen. Von 106 stimmberechtigten Frauen vermochte der Gemeinderat gemäss separatem Stimmverbal immerhin 33 für den Urnengang zu mobilisieren.²⁸ Dies entsprach etwa der Hälfte der im Dorf anwesenden stimmberechtigten Frauen. Es waren vor allem die älteren und verheirateten; alle andern, insbesondere die jüngere Generation, waren auswärts in Stellung und hatten so keine Möglichkeit zur Teilnahme.²⁹ Wie es sich für ein 400-Seelendorf der 50er Jahre mit seiner obligaten «Kirchturmpolitik» gehört, ist auch die Opposition im Dorf nicht untätig geblieben. Dies ist auch den Karikaturisten nicht entgangen: In einem Protestmarsch begab

²⁵ StAVS, Contentieux 73.1: Brief des Staatsrates an den Gemeinderat von Unterbäch (Sitten, 13. 2. 1957).


²⁶ StAVS, Contentieux 73.1: Brief des Gemeinderates von Unterbäch an den Staatsrat (Unterbäch, 18. 2. 1957).

²⁷ StAVS, Contentieux 73.1: Brief des Staatsrates an die Gemeindeverwaltung Unterbäch (Sitten, 22. 2. 1957).

²⁸ StAVS, Contentieux 73.1: Gemeinde Unterbäch, «Verbal der Volksabstimmung vom 3. März 1957 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz».

²⁹ Folgende Altersgruppen waren vertreten: fünf 20–30jährige, acht 30–40jährige, zwölf 40–50jährige, fünf 50–60jährige, zwei 60–70jährige Frauen sowie eine 70–80jährige Frau, vgl. Zenhäusern, (wie Anm. 1), S. 26 (laut Angaben von alt Gemeindepräsident Paul Zenhäusern).

Procès-verbal
de la
votation fédérale du 3 mars 1957
concernant l'introduction dans la Constitution fédérale
de l'art. 22 bis sur la protection civile.



Franzen

Verbal
der
Volksabstimmung vom 3. März 1957
betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch
einen Artikel 22bis über den Zivilschutz.

District *Westl. Raron*
Bezirk

Commune *Unterbäch*
Gemeinde

Citoyens habiles à voter <i>Stimmfähige Bürger</i>	Bulletins rentrés <i>Eingelangte Stimmzettel</i>	Bulletins n'entrant pas en ligne de compte <i>Ausser Betracht fallende Stimmzettel</i>		Bulletins entrant en ligne de compte <i>In Betracht fallende Stimmzettel</i>	concernant l'art. 22 bis sur la protection civile. <i>Betreffend den Artikel 22bis über den Zivilschutz.</i>		Observations <i>Bemerkungen</i>
		Blancs <i>Leere</i>	Nuls <i>Ungültige</i>		OUI - JA	NON - NEIN	
<i>106</i>	<i>33</i>	<i>2</i>	<i>—</i>	<i>31</i>	<i>16</i>	<i>15</i>	

Nach dem Zurfahren von Bundesrichter H. Dr. Stricker sind diese Stimmen gültig und das Wahlbüro behandelt sie ebenfalls als gültig

Ainsi fait, lu et signé séance tenante,
Gegeben, verlesen und unterzeichnet während der Sitzung,

à *Unterbäch* le *3* mars 1957.
in den März 1957.

Aussitôt le dépouillement achevé, le président du bureau de vote fait parvenir un double du procès-verbal au Département de l'Intérieur et un second double au préfet du district (Art. 49 de la loi électorale).

Unmittelbar nach der Feststellung des Abstimmungsresultates übermittelt der Präsident des Wahlbüros ein Doppel des Verbalts dem Departement des Innern und ein zweites Doppel dem Regierungstatthalter (Art. 49 des Wahlgesetzes).

Le Président:
Der Präsident:

[Signature]

Le Secrétaire:
Der Schreiber:

[Signature]

Les Scrutateurs:
Die Stimmzähler:

[Signature]

[Signature]

Volksabstimmung vom 3. März 1957, Gemeinde Unterbäch.

Staatsarchiv Wallis

sich nämlich eine Schar männlicher Frauenstimmrechtsgegner unter kräftigem Trommelschlag und mazzenartigem Gebaren vor das Wahllokal, um die stimmgewilligen Frauen einzuschüchtern. Trotzdem suchten am Samstag, den 2. März, 27 Frauen das Stimmlokal auf; sechs legten am Sonntag ihre Stimmzettel – zur Erleichterung der Kantonsbehörden³⁰ – in eine separate Urne.³¹ Die Gemeindeväter sollten Recht behalten, da sie dem Staatsrat bereits am 6. Februar die Annahme der Vorlage durch die Frauen angekündigt hatten: In der Tat sprachen sich 16 Frauen für die Vorlage aus, 15 dagegen, bei zwei Enthaltungen.³²

Fast störender als der Einschüchterungsversuch der Opposition war für die Frauen – weil völlig ungewohnt – das Blitzlichtgewitter der anwesenden Medienleute. Obwohl in verschiedenen Gemeinden der Schweiz, etwa in La-Tour-de-Peilz und Lugano, und im Wallis in Sidiers, Martigny-Bourg und Monthey, Frauen an getrennte Urnen schritten,³³ so hat doch der Urnengang im kleinen Bergdorf, 1220 m ü. M, auf der

anmutigen Hochterrasse über dem Rhonetal das grösste Medienecho gefunden. Nachdem schon im Vorfeld die in- und ausländischen Medien, unter anderem die «Neue Zürcher Zeitung» (12.2.1957), der angese-

³⁰ Vgl. etwa StAVS, Contentieux 73.1: Brief des Departementsvorstehers M. Lampert an A. Choisy, Präsidentin des «Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht»: «(...) Tout s'est bien passé dans cette commune, dimanche dernier. Conformément à la volonté exprimée par le Conseil d'Etat, les femmes ont voté dans une urne séparée. L'Effet de propagande recherchée par l'autorité communale et le Mouvement féministe a ainsi été atteint sans violation de la légalité. (...) A cet égard, l'assouplissement de l'attitude de la commune d'Unterbach aura été salutaire car, dans beaucoup de milieux, cette obstination à invoquer une thèse juridique absurde et à vouloir forcer la main de l'autorité, ne laissait pas de créer de la mauvaise humeur. (...)» (Sitten, 8.3.1957).

³¹ Gemäss Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 26.

³² StAVS, Contentieux 73.1: Gemeinde Unterbäch, «Verbal der Volksabstimmung vom 3. März 1957 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz». (Siehe Abb. oben)

³³ Pfammatter (wie Anm. 1), S. 60.



Der neue Zapfenstreich

Revolution in Bäch
 Revolution in Bäch
 Revolution in Unterbäch
 Jetz wärdet diä chaibe Wyber fräch
 Revolution in Bäch

Oh Herrgottsakeremänt
 Oh Herrgottsakeremänt
 Das wär de Untergang und s'Aend
 Wänn afangs d'Wyber stimme wänd
 Oh Herrgottsakeremänt

Es gaht um allerhand
 Es gaht ums Vatterland
 Jetz nimm de Morgeschtärn i d'Hand
 Das wär dänn scho no allerhand
 Das wär dänn scho e Schand

Revolution in Bäch
 Revolution in Bäch
 Mir wänd kein söttige Wyberschtaat
 Mir sind zu jedem Kampf parat
 Revolution in Bäch

Aus «Der öffentliche Dienst», Zürich

hene «Manchester Guardian» (18. 2. 1957), die «Süd-deutsche Zeitung» (21. 2. 1957), die eingangs erwähnten «La Notte» und «Corriere della Sera» sowie der «Nieuwe Rotterdamsche Courant» und später auch der «Münchener Merkur» (4. 3. 1957) über Unterbäch ausführlich berichtet hatten, war am Abstimmungs-wochenende von der «New York Times» bis hin zur arabischen Presse alles zugegen, einschliesslich

der Filmwochenschauen aus Europa und Amerika, dazu Vertreterinnen der Frauenstimmrechtsbewegung. Eine Gönnerin aus Basel hatte sogar die zum Wahllokal umfunktionierte Schulstube, die damals wegen dem Schulhausneubau behelfsmässig im Obergeschoss der Dorfsennerei untergebracht war, mit Blumen schmücken lassen. Wie zuvor die Illustrierten «Die Woche» (11.–17. 2. 1957) und «Sie und Er»

(14.2.1957) bereiteten auch die Frauenzeitschrift «Elle» (15.3.1957) und selbst das deutsche Magazin «Der Spiegel» (13.4.1957) in ihren Bildreportagen das Ereignis – bei aller Klischeehaftigkeit – mehr oder weniger glaubwürdig auf.³⁴ Die lokale Presse übte in ihren Berichten schon mehr Zurückhaltung, bezeichnete die Vorgänge in Unterbäch allenfalls als «operttenhaft» oder wollte damit lediglich touristische Interessen verbinden.³⁵ Immerhin vermochte die lokale Berichterstattung dadurch den Eindruck zu erwecken, dass die Gemeindeväter nicht nur als willfährige Marionetten der Frauenstimmrechtskreise wahrgenommen wurden. Letzteres hätte auch nicht der Wahrheit entsprochen; denn, wie die Gemeinderäte später mehrmals beteuerten, war ihnen eine Beteiligung der Frauen am politischen Entscheidungsprozess gerade in dieser Vorlage besonders einsichtig – eine Meinung, die von einem Teil der Bevölkerung durchaus geteilt wurde, wie zwei Jahre später auch die eidgenössische Abstimmung zur Einführung des Frauenstimm- und –wahlrechts zeigen sollte. Als einzige Oberwalliser Gemeinde des ablehnenden Kantons hielten sich am 1. Februar 1959 in Unterbäch Befürworter und Gegner des Frauenstimmrechts mit je 37 Stimmen bei einer Enthaltung immerhin die Waage.³⁶ 1970 wurde das Frauenstimmrecht dann allerdings sehr deutlich angenommen.³⁷ Bis zum Einzug einer Frau in die Gemeinde-Exekutive von Unterbäch dauerte es aber noch 35 Jahre.³⁸

Es sei hier nicht verschwiegen, dass es vereinzelt auch zu groben Anwürfen an die Adresse des Gemeindepräsidenten und zu einem gerichtlichem Nachspiel kam;³⁹ auch wurde Peter von Roten, der «Regisseur» des «Dramas» von Unterbäch, wie die «Neue Glarner Zeitung» (6.3.1957) schadenfreudig kommentiert, als Grossrat nicht wiedergewählt.⁴⁰ Freilich ist aber auch die Rolle des Gemeinderates da und dort nicht nur im Negativen, sondern auch im Positiven überzeichnet worden. So schrieb etwa die «Evangelische Woche» (15.2.1957) vor dem Urnengang über die «weitsichtigen Gemeindeväter»: «(...) Sie werden in der Geschichte der Entwicklung der politischen Rechte der Schweizerfrau als jene Männer fortleben, die es als erste gewagt haben, mit einer mutigen Tat gegen Tradition und Vorurteile anzukämpfen. Ja, es könnte sich ein neuer Sprachgebrauch durchsetzen, indem als Gegensatz zum knorzigen und hinterwäldlerischen «Seldwyler» der «Unterbacher» als Prototyp des grosszügigen und fortschrittlichen Bürgers in die

kulturelle und politische Nomenklatur unseres Landes eingehen würde! Ein solches Sprachdenkmal wäre verdienter als viele steinerne und bronzene, die in unseren Landen herumstehen».⁴¹ Ihr Denkmal im herkömmlichen Sinne sollten die Gemeindeväter dennoch bekommen. Nachdem am 20. Dezember 1984 die Urversammlung der ersten Bundesrätin Elisabeth Kopp das Ehrenbürgerrecht von Unterbäch verliehen hatte,⁴² enthüllte die Ehrenbürgerin anlässlich ihres Empfanges am 18. August 1985, im Rahmen eines rauschenden Festes und in Anwesenheit von viel Politprominenz, eine Gedenkplastik aus Bronze.⁴³ Darauf war auch das Ereignis von 1957 verewigt. Noch einmal liess man die «Winkelriede» von damals zusammen mit der ersten Bundesrätin hochleben, in berechtigtem Hoffen zwar, die Ehrenbürgerin aus Zumikon möchte sich erkenntlich zeigen und – als andere Fortuna – von den arkadischen Gestaden des Zürichsees ihr Füllhorn reichlich über das «Rütli der Schweizerfrau» ausgiessen. Wie Sie alle wissen, ist es aber anders gekommen!⁴⁴

Um zu guter Letzt doch noch auf den Titel dieses Vortrags zurückzukommen: Im Zeitalter von «Corporate-Identity», von «Corporate-Design» und einer pandemischen «Logo-itis» hat der von Touristikern zu Beginn der 80er Jahre aufgegriffene Slogan

³⁴ Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 20–28 und 35 und von Heldner (unten Anm. 45), S. 4–5, 8–9 und 12–13.

³⁵ Walliser Bote 117. Jg., Nr. 12 (8.2.1957): «Frauenstimmrecht im Operttenstil?»; Walliser Volksfreund 38. Jg., Nr. 13 (15.2.1957): «Peter und Paul, die verhinderten Winkelriede».

³⁶ Amtsblatt des Kantons Wallis, Nr. 6 (6.2.1959), S. 236.

³⁷ Abstimmung vom 12.4.1970: Unterbäch 63 Ja- zu 17 Neinstimmen, s. Amtsblatt des Kantons Wallis, Nr. 16 (17.4.1970), S. 301.

³⁸ Als erste Frau wurde Angelica Brunner-Wyss im Dezember 1992 in den Gemeinderat gewählt.

³⁹ Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 32.

⁴⁰ Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 28. Anlässlich der Grossratswahlen, die gleichzeitig wie die Abstimmung über die Bundesvorlagen vom 2./3. März stattfanden, war Peter von Roten in der Gemeinde Unterbäch von der dörflichen Opposition auf 43 eingeleiteten konservativen Listen nicht weniger als vierzigmal gestrichen worden, ib. (nach Angaben von alt Gemeindepräsident Paul Zenhäusern).

⁴¹ Zit. nach Zenhäusern (wie Anm. 1), S. 22.

⁴² Protokoll der Urversammlung vom 20.12.1984; Walliser Bote 145. Jg., Nr. 296 (21.12.1984).

⁴³ Walliser Bote 146. Jg., Nr. 190 (19.8.1985); Walliser Volksfreund 66. Jg., Nr. 9 (27.8.1985).

⁴⁴ Zum «Fall Kopp» aus der Sicht der Betroffenen: Elisabeth Kopp, Briefe, Bern 1991.

«Unterbäch – Rütli der Schweizerfrau»⁴⁵ viel an Werbewirksamkeit eingebüsst. Kommt hinzu, dass bei unserer Mythos-Verdrossenheit gegenüber allem Vaterländischen der Anklang an die Befreiungstradition heute nicht mehr ohne weiteres einsichtig ist, umso mehr als unsere mythischen Altvordern von 1291 – jetzt auch historisch glaubwürdig – auf der Rütli-Wiese dem grasenden Rindvieh der Innerschweizer endgültig Platz machen müssen. Im kollektiven Bewusstsein der Gemeinde indes steht der Urnengang der Frauen von 1957 – selbst wenn viele damalige Gegner heute ungern an ihre Haltung erinnert werden – auf gleicher Stufe wie die militärische Besetzung der Gemeinde im Jahre 1851 durch ein kantonales Truppenkontingent von 600 Mann; damals hatte sie sich zusammen mit den Nachbargemeinden unter Andro-

hung bewaffneten Widerstandes gegen ein neues Finanzgesetz der Radikalen gewehrt und mit grossem Erfolg im Oberwallis für die Abschaffung der direkten Steuer und die Verminderung der Staatsausgaben geworben.⁴⁶ Kontinuität also im Widerstand gegen die Staatsgewalt – wenn auch diesmal nicht für den eigenen Geldbeutel, sondern für die Sache der Frau!

Das Referat von Inès Mengis (+): «Anna-Maria Christen, das Gully-Mädchen, geköpft am 1. Juni 1824 in Visp» ist erschienen in: Valaisannes d'hier et aujourd'hui. Walliserinnen gestern und heute, hrsg. von Marie-France Vouilloz Burnier und Barbara Guntern Anthamatten, Sierre/Visp 2003, S. 37–43.

⁴⁵ Werner Heldner, Unterbäch ... das Rütli der Schweizerfrau, hg. vom Verkehrsverein Unterbäch, Februar 1982 (mit einem Geleitwort von Roman Weissen).

⁴⁶ Anton Gattlen, Das Finanzgesetz von 1851 und die militärische Besetzung der Rarner Schattenberge, in: Vallesia 6, 1951, S. 153–177.

